



werbeagentur hauer-heinrich gmbh

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Werbeagentur Hauer-Heinrich GmbH gegenüber Unternehmern

1. Geltung

1.1. Alle Leistungen und Angebote der Werbeagentur Hauer-Heinrich GmbH (nachfolgend „Werbeagentur“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche die Werbeagentur mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von der Werbeagentur angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Werbeagentur ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die Werbeagentur auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Preise und Zahlung

2.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Soweit der Kunde also beispielsweise im Rahmen der Erstellung der Entwürfe Änderungen wünscht, die über den ursprünglichen Vertragszweck sowie über das ihm angebotene Konzept deutlich hinausgehen und einer Neuanfertigung des Entwurfs gleichkommen, ist die Werbeagentur berechtigt, vom Kunden zusätzliches Entwurfshonorar zu fordern.

2.2. Soweit den vereinbarten Preisen die üblichen Stundensätze der Werbeagentur zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Preise der Werbeagentur (jeweils abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

2.3. Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Werbeagentur. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p.a. zu verzinsen. Ab Verzugsbeginn sind die ausstehenden Beträge mit 10% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden bleibt unberührt.

2.4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.5. Die Werbeagentur ist berechtigt, Vorauskasse der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Sie ist ferner berechtigt, für erbrachte, in sich abgeschlossene Teilleistungen Abschlagszahlungen zu verlangen. Soweit der Auftrag die Schaltung von Anzeigen umfasst, kann die Werbeagentur nach ihrer Wahl die Aufträge im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, jeweils für Rechnung des Kunden, an die ausgewählten Medien erteilen. Die Werbeagentur ist berechtigt, die Vergabe von Aufträgen für Rechnung des Kunden an Dritte (z.B. Druckaufträge, Anzeigen) von der Leistung von Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Kosten dieser Aufträge abhängig zu machen.

*QR-Code

limited edition



werbeagentur hauer-heinrich gmbh

3. Mitwirkungspflichten des Kunden/ Gestaltung der Zusammenarbeit

3.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Werbeagentur die für die von ihr zu erbringenden Leistungen wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.

3.2. Soweit der Kunde der Werbeagentur Vorlagen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist.

3.3. Der Kunde hat innerhalb angemessener Zeit, in der Regel nicht mehr als 14 Werktage, der Werbeagentur mitzuteilen, ob er einen ihm von der Werbeagentur unterbreiteten Vorschlag zur Gestaltung und Durchführung von Werbemaßnahmen mit oder ohne Änderungen annimmt oder ablehnt.

3.4. Nimmt der Kunde den von der Agentur vorgeschlagenen Entwurf an, so gilt dies als Genehmigung des mit dem Vorschlag der Werbeagentur verbundenen Kostenvoranschlags.

3.5. Sollte der Kunde, insbesondere wiederholt, seine Mitwirkungspflichten nicht wahrnehmen oder Änderungen wünschen, die über die ursprünglich vereinbarte Vertragsleistung hinausgehen, ist die Werbeagentur auch berechtigt, durch Mitteilung in Textform den Vertrag zu beenden. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten. Es gelten die vereinbarten Preise.

Die Nutzungsrechte an den dem Kunden bis dahin zur Prüfung übermittelten Entwürfen und sonstigen Materialien werden dem Kunden nach Zahlungseingang gemäß den in Ziffer 9 genannten Bestimmungen übertragen. Der Kunde erhält den Bearbeitungsstand zum Stichtag der Vertragsbeendigung als offene Daten.

4. Der Kunde übernimmt sämtliche einmalige und laufende Gebühren und sonstige Zahlungen für Urheber- und alle Nutzungs- und Verwertungsrechte, die in Absprache mit ihm bei der Auftragsabwicklung verwendet werden. Soweit der Kunde selbst urheberrechtlich geschützte Werke zur Verwendung anbietet, stellt der Kunde sicher, dass die Verwendung ohne Rechtsverletzung in dem gewünschten Umfang möglich ist.

5. Gewährleistung und Schadensersatz

5.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab der Abnahme.

5.2. Die Werbeagentur haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Ange-stellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5.3. Soweit die Werbeagentur gemäß Ziffer 5 .2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die Werbeagentur bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die die Werbeagentur bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Leistungsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

5.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Werbeagentur für jegliche Vermögensschäden zudem auf einen Betrag von EUR 200.000,-- je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

*QR-Code

limited edition



werbeagentur hauer-heinrich gmbh

5.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Werbeagentur.

5.6. Die Einschränkungen dieser Ziffer 5 gelten nicht für die Haftung der Werbeagentur wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Werbeagentur die personenbezogenen Daten, die ihr im Rahmen der Auftragsabwicklung bekannt werden, für ihre geschäftlichen Zwecke speichert. Die Werbeagentur ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung des Vertrages an Dritte weiter zu übermitteln.

7. Präsentationen

7.1 Jegliche, auch teilweise Verwendung der von der Werbeagentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von der Werbeagentur. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von der Werbeagentur zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Kunden keinen Niederschlag gefunden haben.

7.2 In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von der Werbeagentur.

7.3 Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Werbeagentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei der Werbeagentur. Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Arbeiten vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziff.9 auf den Kunden über.

8 Urheber- und Nutzungsrechte

8.1. Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

8.2. Die Werbeagentur darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen der Werbeagentur und dem Kunden ausgeschlossen werden.

8.3. Die Arbeiten von der Werbeagentur dürfen vom Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht der Werbeagentur vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.

8.4. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Werbeagentur.

8.5. Über den Umfang der Nutzung steht der Werbeagentur ein Auskunftsanspruch zu.

*QR-Code

limited edition



werbeagentur hauer-heinrich gmbh

9. Eigentumsrecht und Urheberrecht

9.1. Alle Leistungen der Werbeagentur einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Fotos, Negative, Dias, aber auch Angebote), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Werbeagentur.

9.2. An Entwürfen und Reinausführungen werden Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Werbeagentur ist nicht verpflichtet, offene Dateien oder Layouts, die auf dem Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben, falls dies nicht ausdrücklich vertraglich oder im Angebot vereinbart wurde. Wünscht der Kunde die Herausgabe von offenen Computerdateien, ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die Werbeagentur dem Kunden offene Computerdateien (keine PDFs) zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Genehmigung durch die Werbeagentur geändert werden.

9.3. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der Werbeagentur und dem Kunden nach Wahl der Werbeagentur der Sitz der Werbeagentur oder der Sitz des Kunden. Für Klagen gegen die Werbeagentur ist der Sitz der Werbeagentur ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

10.2. Die Beziehungen zwischen der Werbeagentur und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

10.3. Soweit eine der Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Stand: Februar 2016

*QR-Code

limited edition